

51. SYMPOSIUM DES INSTITUTS FÜR KONFLIKTFORSCHUNG
AM 20./21. APRIL 2024 IN MARIA LAACH

Jugendliche allein vor Gericht?

- Zur Notwendigkeit der Verteidigung in Jugendstrafsachen -

DR. TORALF NÖDING

ALT-MOABIT 62

10555 BERLIN

WWW.RECHTSANWALT-STRAFRECHT.DE

Inhalt

- A. Notwendigkeit der Verteidigung in Jugendstrafsachen
- B. Notwendige Verteidigung nach der JGG-Reform 2019
- C. Ausblick

A. Notwendigkeit der Verteidigung in Jugendstrafsachen

JUGENDLICHE BESCHULDIGTE SIND:

- besonders schutzbedürftig
- besonders sanktionsempfindlich
- oft gerichtsunerfahren

SCHWIERIGE POSITIONIERUNG DES JUGENDLICHEN ZWISCHEN DEN INTERESSEN/ROLLEN DER VERSCHIEDENEN BETEILIGTEN DES JUGENDSTRAFVERFAHRENS:

- ambivalente Interessen der Eltern
- Aufklärungs- vs. Unterstützungsfunktion der JuHi (Doppelfunktion)
- Ermittlungsinteresse der Polizei/ Staatsanwaltschaft
- Erziehungs- und Sanktionsinteresse des Gerichts

JUGENDSTRAFVERTEIDIGER ALS EINZIGER ECHTER INTERESSEN- VERTRETER DES JUGENDLICHEN IM STRAFPROZESS:

- keine Bindung an den Erziehungsgedanken
- der Verteidiger ist allein den Interessen des jugendlichen Mandanten verpflichtet

*„Die vordringliche Aufgabe des Jugendstrafverteidigers besteht darin, den Beschuldigten vor den Beeinträchtigungen durch das Jugendstrafverfahren, einschließlich der Rechtsfolgen zu verschonen.“
(Eisenberg, JGG, 16. Aufl. 2013, Rn. 6 zu § 68)*

DARAUS FOLGENDEN AUFGABEN DES JUGENDSTRAFVERTEIDIGER:

NATÜRLICH: Wahrung der prozessualen Rechte des Jugendlichen

NATÜRLICH: Bewahrung vor den Rechtsfolgen

ABER AUCH:

- Erklärer
- (emotionaler) Beistand
- (Lebens-)„Coach“

Ablauf nach polizeilicher Vorladung

- Erstgespräch vor Akteneinsicht
- Zweitgespräch nach Akteneinsicht (Vorbereitung JuHi)
- Schriftsatz: Diversion, Einstellung, Abschichtung von Tatvorwürfen
- Drittgespräch zur Vorbereitung auf HV
- Hauptverhandlung
- Rechtsmittel/ Nachbetreuung

NEURALGISCHE PUNKTE:

- (Erst-)Kontakt zur Polizei
- Kontakt zur JuHi
- (Einlassungs-)Verhalten in der Hauptverhandlung
- Nachbetreuung nach Rechtskraft (Widerruf, Reststrafenaussetzung, Einziehung)

WERTEVERMITTLUNG DURCH (JUGENDSTRAF-)VERTEIDIGUNG?!

DANN DOCH: Erziehung durch den Jugendstrafverteidiger?

RECHTSWIRKLICHKEIT:

- Qualität der Jugendstrafverteidigung?
- Jugendstrafverteidigung wird (zu) selten tatverdachtsbezogen geführt
- zu seltene Nutzung von Einstellungs- und Diversionsmöglichkeiten
- besonderer Aufwand vs. Vergütung?

B. Notwendige Verteidigung nach der JGG-Reform 2019

B. Notwendige Verteidigung nach der JGG-Reform 2019

§ 68 JGG^{neu}

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

[...]

1. *die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt zu erwarten ist*

→ DEUTLICHE AUSWEITUNG DER BEIORDNUNGSFÄLLE!

§ 68a Abs. 1 JGG^{neu}

*In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger **spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen [...] durchgeführt wird.***

→ VORVERLAGUNG DER BESTELLUNG!



- mehr Pflichtverteidigungen = mehr Verteidigung für (besonders) schutzbedürftige Jugendliche
- frühere Verteidigung = weniger polizeiliche (Sofort)Vernehmungen
- steigende Attraktivität des Jugendstrafrechts für Verteidiger
- Einschränkung des Auswahlermessens der Instanzrichter



PROBLEMFELDER:

1. „Faktische“ Vernehmungen

- Befragung im Rahmen von Durchsuchungen:
„Wem gehört denn diese Jacke?“
- Befragungen in Festnahmesituationen
- **ABER AUCH:** Die Frage nach der PIN für das beschlagnahmte Mobiltelefon

PROBLEMFELDER:

2. Fehler bei der Sanktionsprognose, Fehlerfolgen

PROGNOSESCHWIERIGKEITEN:

- Schädliche Neigungen als Eingangsvoraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafen auch bei weniger schwerwiegenden Delikten
- Einheitsstrafenbildung erfordert Kenntnis der Vorbelastungssituation

PROBLEM: Informationsbeschaffung!

Fehlerfolgen

BR-Drs. 368/19, S. 68:

„Ein Verstoß gegen die Vorschriften, die die Vernehmung in Fällen notwendiger Verteidigung nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen des § 68a Absatz 2 JGG-E vor der Bestellung eines Verteidigers zulassen, *soll nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot führen*. Wie auch im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung klargelegt, *sollen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen*.“

Das heißt Abwägungslehre:

- Staatliche Interesse an der Strafverfolgung vs. Individualinteresse des Bürgers auf Rechtswahrung
- Schwere des Delikts vs. Schwere des Rechtsverstoßes
- Unverwertbarkeit im Regelfall nur bei schwerwiegenden, bewusst begangenen oder objektiv willkürlichen Rechtsanwendungsfehlern

Fehlerfolgen

BGH NJW 2022, 2126

zum Verstoß gg. das Beiordnungserfordernis aus dem Erwachsenenstrafrecht:

*„Ein Beweisverwertungsverbot kann daher insbesondere nach **schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen** geboten sein, bei denen **grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind.**“*

WANN IST DAS DER FALL?

- Bei Fehleinschätzungen bei der Sanktionsprognose?
- Bei fehlender Prüfung/fehlender Erörterung?



Dokumentation der diesbezüglichen Erwägungen im Vernehmungszeitpunkt einfordern!



Fehlende Dokumentation indiziert bewussten Rechtsverstoß?!

PROBLEMFELDER:

3. Umgang mit dem (zu?) frühen Termin der Jugendgerichtshilfe

ZEITPUNKT DER BERICHTSPFLICHT DER JGH:

§ 38 Abs. 3 JGG^{neu}

Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich berichtet werden.

§ 46a JGG^{neu}

Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.

§ 70 Abs. 2^{neu}

(2) Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.

PROBLEMFELDER:

3. Umgang mit dem (zu?) frühen Termin der Jugendgerichtshilfe

IN DER PRAXIS:

- JGH bekommt den das Ermittlungsverfahren einleitenden Bericht (Strafanzeige)
- Einladung erfolgt (auch in Beiordnungsfällen) regelmäßig vor Beiordnung, jedenfalls aber vor Akteneinsicht

WIE GEHT MAN ALS VERTEIDIGER DAMIT UM?

IST DIE BEFRAGUNG DURCH DIE JGH IN BEIORDNUNGSFÄLLEN VOR DER BEIORDNUNG ÜBERHAUPT ZULÄSSIG?

§ 68a Abs. 1 JGG^{neu} :

In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen [...] durchgeführt wird.

Die Befragung des Beschuldigten durch die JGH ist Vernehmung i.S.d. StPO!

- BGH StV 2005, 63
- Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt § 136 Rn. 2
- Löwe-Rosenberg/Cirener/Sander § 252 Rn. 11 und 39
- Karlsruher Kommentar/Diemer § 252 Rn. 14, 17 und 19
- BeckOK-JGG/Gertler/Schwarz, § 38 Rn. 92
- KMR-StPO/Paulus § 252 Rn. 17
- a.A. Eisenberg/Kölbel § 68a Rn. 8a, § 38 Rn. 23 (seit 23. Aufl.)

PROBLEMFELDER:

4. Auswirkungen auf die (Polizei-) Diversion?

- Wenn nicht vernommen wird, kann auch kein „normverdeutlichendes Gespräch“ durchgeführt werden
- Absage des Vernehmungstermins durch die bestellten (Pflicht-)Verteidiger bei nachfolgender Untätigkeit
- Finanzielle Interessen des Pflichtverteidigers?!
- Steigende Bedeutung der Diversionsinitiative der JuHi!

PROBLEMFELDER:

5. Rückwirkende Beiordnungen

KANN RÜCKWIRKEND BEIGEORDNET WERDEN, WENN DER ANTRAG VOR VERFAHRENEINSTELLUNG GESTELLT UND GEGEN DAS GEBOT UNVERZÜGLICHER BEIORDNUNG VERSTOßEN WURDE?

Ja

Zweck und Ziel der Regelung ist eine effektive Unterstützung des Beschuldigten; dies erfordert eine (finanzielle) Absicherung des Vergütungsanspruches des Verteidigers

Nein

Beiordnung dient dem Zwecke eines zukünftigen ordnungsgemäßen Verfahrensablaufes und weder dem Kosteninteresse des Angeklagten und noch der Schaffung eines Vergütungsanspruches des Verteidigers gegen die Landeskasse

Rechtsprechung aktuell

CONTRA rückwirkende Beiordnung

OLG *BREMEN* NStZ 2021, 253;

OLG *BRAUNSCHWEIG* 1 Ws 12/21;

OLG *BRANDENBURG* NStZ 2020, 625;

OLG *HAMBURG* StraFo 2020, 486

PRO Rückwirkende Beiordnung

LG *VERDEN* StV 2023, 158;

OLG *NÜRNBERG* StV 2021, 153;

OLG *BAMBERG* NStZ-RR 2021, 315;

OLG *STUTTGART*, Beschl. V. 15.12.2022 – 4 Ws 529/22, juris;

LG *MANNHEIM* StraFo 2022, 105;

LG *BERLIN*, Beschluss vom 6. Oktober 2022 – 511 Qs 79/22, BeckRS 2022, 30318

BISLANG KEINE EXPLIZITE ENTSCHEIDUNG FÜR DAS JUGENDSTRAFRECHT!

WICHTIG: (rechtliche) Situation ist anders als im ErwachsenenstrafR:

ARG. 1:

Bestellung hat an sich antragsunabhängig zu erfolgen, insofern kann Beiordnung bei rechtzeitig gestelltem Antrag nicht verweigert werden

ARG. 2:

durch Richtlinienvorgabe geforderte Gewährleistung der Effektivität der (unbedingten) frühzeitigen Pflichtverteidigung im Jugendstrafrecht

C. Ausblick

Forderungen

- Sicherung der Qualität von Jugendstrafverteidigung
- Auswahl des (Jugend-)Strafverteidigers
- (weitere) Ausweitung der Pflichtverteidigung (Arrest und Einziehung)
- Vergütungsanreize für Verteidigerbemühungen um Diversion

Ethik der Jugendstrafverteidigung?

- Strafverteidigung „plus“: Begleitung des Beschuldigten/ Angeklagten
- mehrfache Kontaktversuche
- keine Verurteilungsbegleitung
- Zusatzvergütungen problematisch
- Vermittlung von Werten trotz interessegeleiteter Verteidigung
- Verdeutlichung ethischer Grenzen anlässlich der Verteidigung
- falls keine Freispruchsverteidigung: Hinwirken auf (erzieherisch) sinnvolle Sanktionierung
- Verteidigung endet nicht mit Urteil

51. SYMPOSIUM DES INSTITUTS FÜR KONFLIKTFORSCHUNG
AM 20./21. APRIL 2024 IN MARIA LAACH

Jugendliche allein vor Gericht?

- Zur Notwendigkeit der Verteidigung in Jugendstrafsachen -

DR. TORALF NÖDING

ALT-MOABIT 62

10555 BERLIN

WWW.RECHTSANWALT-STRAFRECHT.DE